



AGB 2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen (2022)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen Jennifer Ademeit (nachfolgend JA genannt) und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Anderweitige oder von diesen AGB abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, JA hätte deren Geltung ausdrücklich zugestimmt.
- 1.2. Die Geschäftsbedingungen sind vereinbart, wenn der Auftraggeber ihnen nicht unverzüglich nach dem Zugang widerspricht.

2. Urheberrecht; Nutzungsrechte; Eigenwerbung

- 2.1. Jeder an JA erteilte Designauftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 2.2. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von JA weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.
- 2.3. Bei Verstoß gegen Punkt 2.2. hat der Auftraggeber JA eine Vertragsstrafe in Höhe von 200% der vereinbarten Vergütung zu zahlen.
- 2.4. JA überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über. JA bleibt in jedem Fall, auch wenn JA das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, ihre Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.
- 2.4. JA ist es zudem erlaubt schon während des Entwicklungsprozess erste Eindrücke von aktuellen und temporären Zwischenstände im Rahmen der Eigenwerbung zu veröffentlichen es sei denn, dass der Auftraggeber dem ausdrücklich, aus Gründen der Vertraulichkeit, widersprochen hat.
- 2.5. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen JA und Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständigen Bezahlung der Vergütung über.
- 2.6. JA hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken (Hard- und Softcopies) als Urheber genannt zu werden, soweit dies nichts anders schriftlich vereinbart wurde. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, JA eine Vertragsstrafe in Höhe von 100%

der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht von JA, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

- 2.7. Die Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) von JA sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrecht geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 2.8. Wiederholungen (z.B. Nachauflage) & Mehrfachnutzungen (z.B. für andere Produkte) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung von JA.
- 2.9. Über den Umfang der Nutzung steht JA ein Auskunftsanspruch zu.

3. Vergütung

- 3.1. Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zzgl. der gesetzlichen geltenden Mehrwertsteuer und ohne Abzug bei Erhalt der Rechnung.
- 3.2. Die Vergütung sind zu gleichen Teilen bei Auftragsvergabe und bei Lieferung der Entwürfe/Werke fällig. Werden die Entwürfe/Werk in Teilen abgenommen, so ist die entsprechende Teilvergütung jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann JA Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen. Und zwar 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Fertigstellung von 50% der Arbeit und 1/3 nach Anlieferung.
- 3.3. Werden die Entwürfe erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vergütung für die zusätzliche Nutzung zu zahlen.
- 3.4. Übt der Auftraggeber seine Nutzungsoption nicht aus und werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, berechnet JA eine Abschlagsvergütung.
- 3.5. Die Berechnung der Vergütung richtet sich, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, nach den Vergütungsempfehlungen des BDG (Bund Deutscher Grafik-Designer)
- 3.6. Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen ist nicht berufsblich. Die Abnahme darf nicht aus gestalterischen-künstlerischen Gründen verweigert werden.



AGB 2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen (2022)

3.7. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen haben keinen Einfluss auf die Vergütung; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass sie ausdrücklich vereinbart worden sind.

4. Zusatzleistungen; Neben- und Reisekosten

- 4.1. Soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, werden Zusatzleistung, wie z.B. Recherche, die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfe, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie sonstige Zusatzleistungen (Autorenkorrekturen, Produktionsüberwachung und anderes) nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 4.2. Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach Erbringen fällig. Vorauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütung und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zzgl. der gesetzlichen geltenden Mehrwertsteuer zu entrichten sind.
- 4.3. Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende Nebenkosten (z.B. Modelle, Zwischenproduktionen, Layoutsatz) sind zu erstatten.
- 4.4. Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber und/oder dem Verwerter zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden Kosten und Spesen berechnet.

5. Fremdleistung

- 5.1. JA ist berechtigt, die zur Auftragsbefreiung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, JA hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.
- 5.2. Soweit auf Veranlassung des Auftraggebers im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung von JA abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, JA von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

6. Mitwirkung des Auftraggebers

- 6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, JA alle Unterlagen, die für Erfüllung des Auftrags notwendig sind, rechtzeitig und im vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Texte, Fotos, Logos, Grafiken, Filme, Musik etc.

Verzögerungen bei der Auftragsausführung, die auf die verspätete oder nicht vollständige Übergabe solcher Unterlagen beruhen, hat JA nicht zu vertreten.

- 6.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann JA eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann JA auch Schadenersatzansprüche geltend machen.
- 6.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an JA übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber JA von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

7. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 7.1. Im Rahmen des Auftrags besteht für JA Gestaltungsfreiheit. In diesem Umfang sind Beanstandungen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung der Entwürfe und des Werkes ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
- 7.2. Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u.a.) werden nach Zeitaufwand gesondert abgerechnet.

8. Eigentum; Rückgabepflicht

- 8.1. An Entwürfen, Reinzeichnungen und Konzeptionsleistungen sowie etwaig zur Verfügung gestellte Daten, gleichgültig ob sie zur Ausführung gelangen oder nicht, werden lediglich Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind JA spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 8.2. Die Zu- und Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers. Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. JA bleibt vorbehalten, darüber hinaus einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.



AGB 2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen (2022)

9. Herausgabe von Daten & Datenlieferung

- 9.1. JA ist nicht verpflichtet, die Designdaten oder sonstige Daten, die in Erfüllung des Auftrages entstanden sind, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Daten, so ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- 9.2. Stellt JA dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung, so dürfen diese nur im vereinbarten Umfang genutzt werden. Modifikationen oder Veränderungen an den Dateien bzw. Daten dürfen nur mit Einwilligung von JA vorgenommen werden.
- 9.3. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.
- 9.4. JA haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung von JA ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

10. Korrektur; Produktionsüberwachung; Belegmuster

- 10.1. Der Auftraggeber legt JA vor Ausführung der Vervielfältigung des Werks (Produktionsbeginn) Korrekturmuster vor.
- 10.2. Soll JA die Produktionsüberwachung durchführen, schließen JA und der Auftraggeber darüber eine schriftliche Vereinbarung ab. Führt JA die Produktionsüberwachung durch, entscheidet JA nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen. JA haftet für Fehler nur bei eigenen Verschulden nach Maßgabe der Ziffer 11.
- 10.3. Von allen vervielfältigten Werken oder Teilen der Werke oder sonstigen Arbeiten überlässt der Auftraggeber JA eine angemessene Anzahl einwandfreie Belegexemplare, mindestens 10 Stück unentgeltlich, die JA auch im Rahmen der Eigenwerbung verwenden darf.

11. Gewährleistung; Haftung

- 11.1. JA haftet grundsätzlich maximal in Höhe des Auftragswert und nicht für Folgeschäden.
- 11.2. JA haftet nur für Schäden, die JA selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren.

- 11.3. Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 11.4. Mit der Abnahme des Werkes übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- 11.5. JA haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit des Werkes oder Teilen des Werkes sowie der Entwürfe oder sonstige Designarbeiten, die sie dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. JA ist nicht verpflichtet, Geschmacksmuster-, Marken- oder sonstige Schutzrechtsrecherchen durchzuführen oder zu veranlassen. Diese sowie eine Überprüfung der Schutzrechtslage werden vom Auftraggeber selbst und auf eigene Kosten veranlasst.
- 11.6. JA haftet nicht für die rechtliche, insbesondere die urheber-, geschmacksmuster-, wettbewerbs- oder markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung des Werkes oder von Teilen des Werkes oder der Entwürfe. JA ist lediglich verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, soweit diese JA bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.
- 11.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Rügen und Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich bei JA geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.
- 11.8. Soweit JA auf Veranlassung des Auftraggebers und/oder Verwerter Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet JA nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.
- 11.9. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber und/oder Verwerter. Delegiert der Auftraggeber und/oder Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an JA, stellt er JA von der Haftung frei.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Grundsätzlich wird der Sitz von JA als Gerichtsstand vereinbart.
- 12.2. Ist eine der Bedingungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.